



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ursula Sowa BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 05.05.2023

Zerstörung der Sinterstufen am Eggerbach im Landkreis Forchheim

Im Eggerbach im Landkreis Forchheim wurden auf einer Fließstrecke von 25 Metern von einem bisher unbekanntem Verursacher Kalksinterterrassen zerstört. Bei diesen Kalksinterterrassen handelt es sich nicht nur um ein nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschütztes Biotop, sondern auch um einen nach der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geschützten prioritären Lebensraum. Diese Einstufung hat besonders strenge Schutzvorschriften im Falle von Eingriffen zur Folge.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie sieht die Staatsregierung unter Würdigung der europarechtlichen Vorgaben die Erheblichkeit des Eingriffs in diesen Lebensraumtyp (LRT 7220)? 3
- 2.1 Welche Schritte wurden unternommen, um den Eingriff zu ahnden? 3
- 2.2 Welche Schritte wurden unternommen, um den Eingriff zu kompensieren? 3
- 2.3 Welche Schritte wurden unternommen, um solche Eingriffe in Zukunft zu vermeiden? 3
- 3.1 Inwieweit ist die Staatsregierung bereit, die fachlichen Vorgaben des Bundesamts für Naturschutz (BfN) bei der Beurteilung zu berücksichtigen? 3
- 3.2 Erfolgt eine diesbezügliche verpflichtende Schulung der Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörden zu Eingriffen in Natura 2000-Gebiete? 4
- 4.1 Wer wird für die Eingriffe in den FFH-Lebensraumtyp 7220 und die Zerstörung der Sinterstufen am Eggerbach verantwortlich gemacht? 4
- 4.2 Ist der Handlungsstörer bekannt? 4
- 4.3 Wenn nein, wird gegen den Situationsstörer vorgegangen? 4
- 5.1 Gegen wen wird oder wurde ein Strafverfahren eingeleitet? 4
- 5.2 Soll ein Bußgeld verhängt werden? 4

5.3	Wenn ja, in welcher Höhe?	4
6.1	Wie viele Zerstörungen ähnlicher Wertigkeit gab es in den letzten zehn Jahren in Oberfranken?	4
6.2	Wie wurde hier verfahren?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 07.06.2023

1. Wie sieht die Staatsregierung unter Würdigung der europarechtlichen Vorgaben die Erheblichkeit des Eingriffs in diesen Lebensraumtyp (LRT 7220)?

Der betroffene Fließgewässerabschnitt des Eggerbachs liegt im FFH-Gebiet (FFH = Fauna-Flora-Habitat) 6132-371 „Albtrauf von der Friesener Warte zur Langen Meile“ und ist im FFH-Managementplan als prioritärer Lebensraumtyp 7220* „Kalktuffquellen“ kartiert.

2.1 Welche Schritte wurden unternommen, um den Eingriff zu ahnden?

Die Staatsanwaltschaft Bamberg hat ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet.

2.2 Welche Schritte wurden unternommen, um den Eingriff zu kompensieren?

Es ist vorgesehen, durch den Einbau von Schwellen in den Eggerbach beruhigte Bereiche zu schaffen, um langfristig die Entwicklung von neuen Kalksinterstufen einzuleiten.

2.3 Welche Schritte wurden unternommen, um solche Eingriffe in Zukunft zu vermeiden?

In FFH-Gebieten, in denen sich der größte Teil von Kalktuffbächen befindet, wurden bei der Erstellung der Managementpläne Grundeigentümer systematisch beteiligt und zu den „Runden Tischen“ eingeladen. Bei diesen Veranstaltungen wurden die Grundeigentümer über das Vorkommen aller geschützten Lebensräume einschließlich der Kalktuffbäche ausführlich informiert.

3.1 Inwieweit ist die Staatsregierung bereit, die fachlichen Vorgaben des Bundesamts für Naturschutz (BfN) bei der Beurteilung zu berücksichtigen?

Die im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz (BfN) erarbeitete „Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ von Lambrecht & Trautner (2007) wird für die fachliche Bewertung von den bayerischen Naturschutzbehörden einbezogen, soweit dies fachlich geboten ist. Sie dient als fachliche Grundlage für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung, d. h. für geplante Eingriffe (= Projekte im Sinne des § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Soweit es sich um bereits erfolgte Eingriffe handelt, kann die Fachkonvention zumindest zur Orientierung mit herangezogen werden.

3.2 Erfolgt eine diesbezügliche verpflichtende Schulung der Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörden zu Eingriffen in Natura 2000-Gebiete?

Bereits im Rahmen ihrer Ausbildung erhalten die zukünftigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der unteren Naturschutzbehörden einschlägige Schulungen. Darüber hinaus bestehen für die gesamte Naturschutzverwaltung zahlreiche fachliche Schulungs- und Fortbildungsangebote.

4.1 Wer wird für die Eingriffe in den FFH-Lebensraumtyp 7220 und die Zerstörung der Sinterstufen am Eggerbach verantwortlich gemacht?

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bamberg sind noch nicht abgeschlossen.

4.2 Ist der Handlungsstörer bekannt?

Siehe Frage 4.1.

4.3 Wenn nein, wird gegen den Situationsstörer vorgegangen?

Siehe Fragen 4.1.

5.1 Gegen wen wird oder wurde ein Strafverfahren eingeleitet?

Siehe Fragen 2.1 und 4.1.

5.2 Soll ein Bußgeld verhängt werden?

Zuständig für die Verhängung eines Bußgeldes im Strafverfahren ist die Staatsanwaltschaft gemäß § 40 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

5.3 Wenn ja, in welcher Höhe?

Siehe Frage 5.2.

6.1 Wie viele Zerstörungen ähnlicher Wertigkeit gab es in den letzten zehn Jahren in Oberfranken?

Im Regierungsbezirk Oberfranken sind in den vergangenen zehn Jahren nachfolgende Fälle von Zerstörungen des prioritären Lebensraumtyps (LRT) 7220* Kalktuffquellen bekannt geworden. An einer Kalktuffquelle östlich Drügendorf, Markt Eggolsheim, Landkreis Forchheim (ebenfalls FFH-Gebiet 6132-371 Albrauf von der Friesener Warte), wurden im Dezember 2022 auf einer Länge von ca. 15 m Zerstörungen festgestellt. Darüber hinaus wurden am Ellernbach bei Tiefenellern, Gemeinde Litzendorf, Landkreis Bamberg (FFH-Gebiet 6032-371 „Albrauf von Dörnwasserlos bis Zeegendorf“), im Jahr 2021 bei Aufräumarbeiten durch Forstarbeiter nach einer Holzfällung sowie im Jahr 2022 bei Verkehrssicherungsmaßnahmen Kalksinterterrassen auf einer Länge von mehreren Metern zerstört.

6.2 Wie wurde hier verfahren?

Im Fall Drügendorf hat die Staatsanwaltschaft Bamberg ebenfalls ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens soll eine naturnahe Entwicklung eingeleitet werden.

In der Bachrinne des Ellernbachs wurde mit Holzstrukturen die ursprüngliche Terrassierung so weit wie möglich nachgestellt und eine naturnahe Entwicklung eingeleitet.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.